

Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Eidgenössisches Militärdepartement

Information

Militärische Ausbildung

Im Zusammenhang mit den letzten Revisionen der Truppenordnung und mit den veränderten Ausbildungsbedürfnissen hat der Bundesrat seinen Beschluss vom 9. Dezember 1968 über Ausbildungsdienste für Offiziere und jenen vom 28. Dezember 1962 über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier geändert. Die Neuerungen traten am 1. Januar 1974 in Kraft.

In den Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1968 ist u. a. die Bestimmung aufgenommen worden, dass angehende Einheitskommandanten in einem dreitägigen Kurs auf ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Information der Truppe vorbereitet werden. Dieser Spezialkurs wird mit dem schon bestehenden Munitionskurs kombiniert. Da der Kurs in der Regel während des Abverdienens als Einheitskommandant besucht wird, brauchen die Teilnehmer keine zusätzlichen Dienstage zu leisten.

Die bedeutendste Anpassung im Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1962 über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier betrifft die Dauer der Dienstleistung der Technischen Unteroffiziere. Seit einigen Jahren leisten die angehenden Technischen Unteroffiziere der Flugplatzformationen nur noch 48 statt 118 Tage Beförderungsdienst in einer Rekrutenschule. Die Erfahrungen zeigen, dass der Ausbildungsstoff in dieser Zeit vermittelt werden kann. Die Technischen Unteroffiziere der Fliegerabwehrlenkwaffenbatterien und der Fliegerübermittlungsformationen sowie die Radarunteroffiziere der Fliegerradarformationen brauchen deshalb inskünftig ebenfalls nur noch 48 Tage Beförderungsdienst zu leisten.

Totalrevision des Instruktorstatuts

Der Bundesrat hat eine neue Verordnung über das Instruktorstatut erlassen, die den Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1958 über das Dienstverhältnis des Instruktorstatuts (Instruktorstatut) ersetzt. Die Neuerungen traten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Im Mai 1972 wurde beim Stab der Gruppe für Ausbildung ein Beauftragter für Fragen des Instruktorstatuts eingesetzt. Der Beauftragte hat u. a. die Stellung und die arbeitsrechtlichen Bedingungen der Instruktorstatuts einer Prüfung zu unterziehen und neu zu beurteilen. Die neue Verordnung sowie die Ausführungsbestimmungen des Militärdepartements berücksichtigen die wichtigsten Ergebnisse dieser Beurteilung und dienen einer Verbesserung der rechtlichen Stellung sowie der Arbeitsbedingungen der Instruktorstatuts. So erhalten Instruktorstatuts z. B. den Anspruch darauf, im Rahmen ihres Einsatzes und entsprechend ihrer Tätigkeit aus- und weitergebildet zu werden. Ihre Laufbahn soll zudem individuell geplant werden. Jedes dritte Jahr ist ein Laufbahngespräch zu führen, das im Sinn einer mittelfristigen Planung rechtzeitig Aufschluss über den Einsatz sowie die beabsichtigte Aus- und Weiterbildung geben soll. Im weiteren wird bei der Zuweisung des Dienstortes den persönlichen und familiären Verhältnissen vermehrt Rechnung getragen. U. a. erhalten Instruktorstatuts mit schulpflichtigen Kindern ein Anrecht auf jährlich mindestens 14 Tage Ferien während der Schulferien. Im ganzen wird das Dienstverhältnis so geregelt, dass die Stellung der Auszubildenden unserer Armee noch besser ihrer besonderen Verantwortung entspricht.

Neuer Schuhtyp für die Gebirgstruppen

Die im Februar einrückenden Rekruten der Gebirgsinfanterieschulen sowie die Rekruten anderer Truppengattungen, die in bestimmten Funktionen den Gebirgsformationen zugeteilt werden, erhalten erstmals einen neu entwickelten Bergschuh. Es handelt sich um ein Modell, das speziell für die besonderen Bedürfnisse der Gebirgstruppen in Zusammenarbeit mit der Schweizer Schuhindustrie geschaffen wurde und das den militärischen Anforderungen im Gebirge, so zum Beispiel dem Skifahren, besser gerecht wird als der bisherige Ordonnanzschuh.